



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Prof. Dr. Kerstin Ziemer
Dr. Jürgen Münch
Klosterstraße 79b
50931

Datum: 14.05.2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

**Gemeinsamer Unterricht und Ganztagsunterricht
an der neu zu errichtenden Gesamtschule in Köln-Nippes
hier: Offener Brief 2 vom 28. April 2010-05-14**

Auskunft erteilt:
LRSD Chr. Kuhle
Christa.Kuhle@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: G 315
Telefon: (0221) 147 - 2429
Fax: (0221) 147 - 2883

Sehr geehrte Frau Professorin Dr. Ziemer,
sehr geehrter Herr Dr. Münch,

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Herr Regierungspräsident Lindlar hat mich gebeten, Ihnen auf Ihren zweiten „Offenen Brief“ zu antworten, den Sie als Antwort auf mein Schreiben vom 08.02.2010 verfasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt haben.

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Im Sinne einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist es unser gemeinsames Anliegen, Bildungsangebote barrierefrei zu ermöglichen.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Teilhabe an einem inklusiven Bildungssystem und damit einhergehend eine staatliche Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sicherzustellen, findet derzeit allerdings keine rechtliche Grundlage. Ihre Rechtsauffassung, dass es sich bei Art. 24 des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen um verbindliches innerstaatliches Recht handelt, teile ich nicht. Nach der Rechtssprechung des VGH Kassel (Urteil vom 12.11.2009, AZ: 7 B 2763/09, DÖV 2010, 325) wurden durch das sog. Transformationsgesetz des Bundes vom 21.12.2008 keine den Schulbereich betreffenden Regelungen getroffen. Die Umsetzung dieser Konvention im Schulbereich ist nach der Kompetenzordnung des

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de





Grundgesetzes vielmehr allein Sache der Länder. Die besondere Umsetzung der das öffentliche Schulwesen betreffenden Zielvorgaben in Art. 24 der Konvention ist in Nordrhein-Westfalen bisher noch nicht erfolgt. Die Bestimmungen in Art. 24 erfüllen nach o. g. Rechtsprechung auch nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit, da es ihnen an der hierfür erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat sich dieser Rechtsauffassung ebenfalls angeschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen geht mit den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung einen wichtigen Schritt in die Richtung zur Realisierung der Leitidee der UN-Charta. In den Pilotregionen werden mit der Verpflichtung der allgemeinen Schulen zur Übernahme der Verantwortung für die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und der Betonung der neu akzentuierten Rolle der sonderpädagogischen Förderung wichtige Voraussetzungen für einen Mentalitätswandel geschaffen, wie sie für die Umsetzung von Inklusion notwendig sind.

Eine „eindeutige Information und politische Willensbekundung der Bezirksregierung“ (S. 2 Ihres Schreibens) ist nur auf der Grundlage des vom Land Nordrhein-Westfalen beschrittenen Weges möglich. Die Bezirksregierung als Mittelbehörde engagiert sich im Zusammenhang mit allen dafür notwendigen Maßnahmen zur Realisierung.

Im Weiteren führen Sie auf Ihrer Internetseite "Integration/ Inklusion Köln" aus, die Bezirksregierung Köln stelle "die notwendige räumliche, sachliche und personelle Ausstattung nicht von vornherein zur Verfügung". Dies ist unzutreffend. Gemäß § 92 Abs. 2 und 3 sowie § 94 Schulgesetz trägt das Land die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal ge-




mäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Alle übrigen Personalkosten und Sachkosten trägt hingegen der Schulträger. **Damit ist der Schulträger für die notwendige räumliche und sachliche Ausstattung zuständig.** Ich bitte Sie, Ihre Darstellung entsprechend zu korrigieren.

Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschule Nippes waren auch die räumlichen Voraussetzungen des Gebäudes Ausschlag gebend. Daher konnten nicht alle Elternanträge ~~nicht~~ berücksichtigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist sichergestellt, dass den individuellen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen aller im kommenden Schuljahr an diesem Standort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann.

Mit diesem Schreiben möchte ich unsere Korrespondenz beenden. Da ich am 21. und 22. Juni an einer von der KMK geplanten Fachtagung zum Thema „Inklusive Bildung“ teilnehmen werde und die Diskussionsergebnisse abwarten möchte, schlage ich einen Termin im Anschluss an die Fachtagung vor und komme auf mein Gesprächsangebot zurück, indem ich Ihnen im Anschluss an die Fachtagung einen Gesprächstermin vorschlagen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Gertrud Bergkemper-Marks)